

1297

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt
über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.18
"Dahlgasse" gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
und § 81 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW)
vom 05. Oktober 1990

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 11.06.90 aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2254) und des § 81 BauO NW vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 319) und der 4 und 28 der Gemeindeordnung (GO NW) für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Aug. 1984 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV NW S. 141) folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.18 "Dahlgasse" als Satzung beschlossen:

1. Die für die Flurstücke Nr. 93 und 94 (neu), 591 und 593 festgesetzten nördlichen Baugrenzen werden bis auf einen Abstand von 5 m zur Hammer Straße hin verschoben.
2. Für diese Flurstücke wird eine bis zu 2geschossige Bebauung mit einer Dachneigung von 45 bis 50 Grad und einer Geschoßfläche von 0,8 festgesetzt.
3. Die zwischen den Flurstücken 176, 177 und 591 verlaufende Grenze der unterschiedlichen Nutzung wird aufgehoben und für den südlichen Teil des Flurstücks Nr. 591 neu festgesetzt.
4. Für das Flurstück 591 (nördlicher Teil) und für das Flurstück Nr. 593 wird eine Ostwest-Firstrichtung festgesetzt.
5. Das für die Flurstücke Nr. 591 und 593 festgesetzte Zu- und Abfahrtsverbot zur Hammer Straße hin wird für den Bereich der neuen Grundstückszufahrten und -zugänge mit den erforderlichen Sichtwinkeln aufgehoben.
6. Das für die Flurstücke Nr. 591 und 593 festgesetzte Pflanzgebot für landschaftsbezogene Einzelbäume und Sträucher und der zu erhaltende Baumbestand wird für den Bereich der neuen Grundstückszufahrten und -zugänge mit den erforderlichen Sichtwinkeln aufgehoben.
7. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderungen zeichnerisch dargestellt sind, ist Bestandteil dieser Satzung.

Anzeigenverfahren:

Wegen der von einem Grundeigentümer vorgetragenen Bedenken ist dieses Änderungsverfahren den Regierungspräsidenten Münster gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt worden.

Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 24. Sept. 1990 - Az.: 35.2.1-52-32/90 - keine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3 BauGB geltend gemacht.

Offenlegung:

Die Satzung, die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und Abwägung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.18 "Dahl-gasse" einschl. der Verfügung des Regierungspräsidenten Münster vom 24. Sept. 1990 liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsberg-platz 7, Zi. 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 6. Änderung und der Begründung und Abwägung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des BauGB oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung treten die v. g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat.

1299

- 3 -

Bekanntmachungsanordnung:

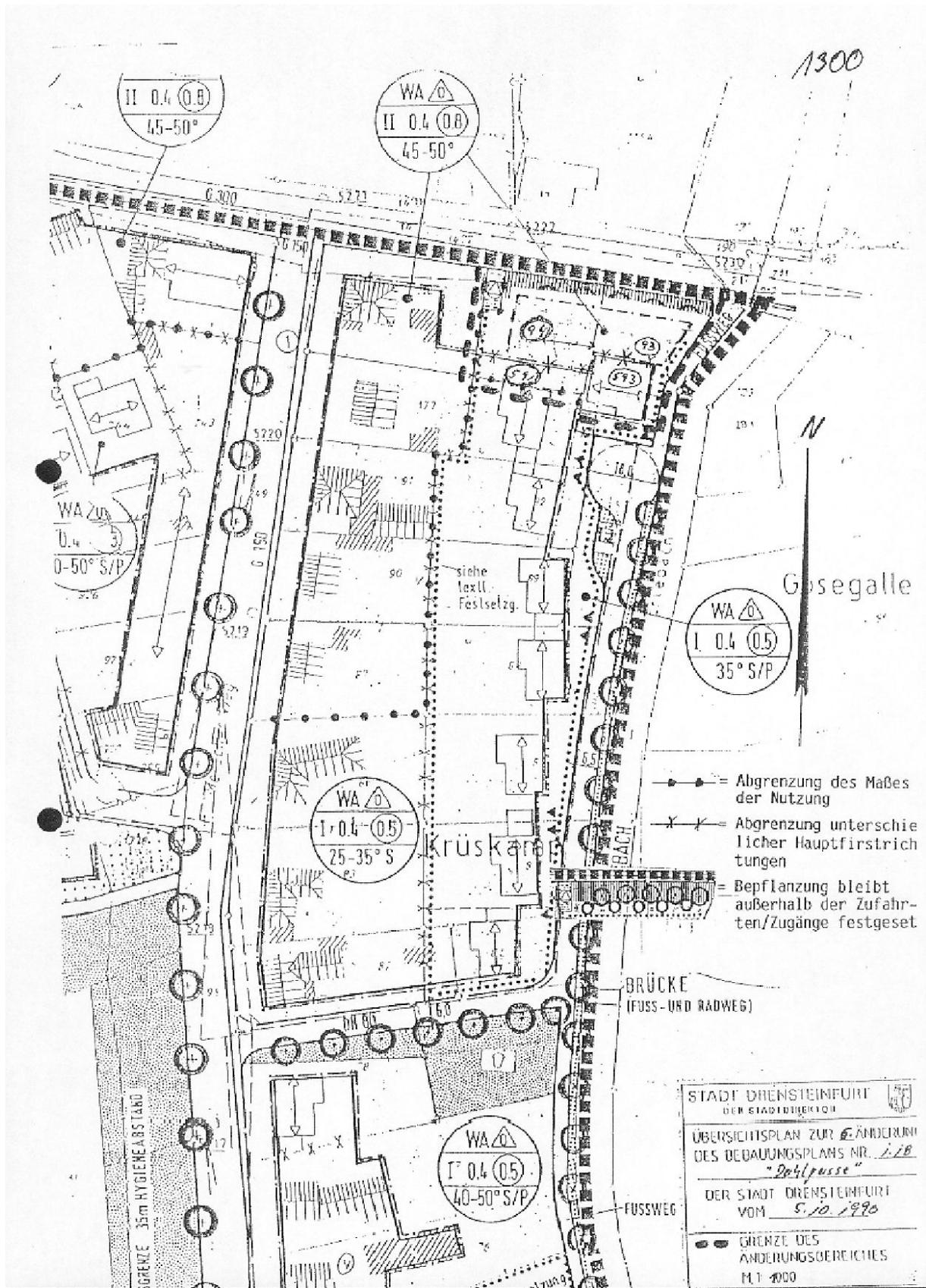
Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und der Abwägung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.18 "Dahlgasse, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des BauGB und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.18 "Dahlgasse" gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 05. Oktober 1990



Leifert
Bürgermeister



1300

II 0.4 (0.8)
45-50°

WA Δ
II 0.4 (0.8)
45-50°

WA Δ
0.4 (0.5)
0-50° S/P

WA Δ
I 0.4 (0.5)
35° S/P

WA Δ
I 0.4 (0.5)
25-35° S

WA Δ
I 0.4 (0.5)
40-50° S/P

- = Abgrenzung des Maßes der Nutzung
- X— = Abgrenzung unterschiedlicher Hauptfirstrichtungen
- = Bepflanzung bleibt außerhalb der Zufahrten/Zugänge festgesetzt

BRÜCKE
(FUSS- UND RADWEG)

FUSSWEG

STADT DIENSTEINFURT
DER STADTDIREKTOR

ÜBERSICHTSPLAN ZUR ÄNDERUNG
DES BEDAUUNGSPLANS NR. 1/18
"Dahlgasse"

DER STADT DIENSTEINFURT
VOM 5.10.1990

●●● GRENZE DES
ÄNDERUNGSBEREICHES
M 1:2000

SÜDRENNE 35m HYGIENEABSTAND

siehe
lexll
Festsetzg.

Krüskare

Gosegalle

N